



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 12. Juli 2023

Nummer 27

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Vogelschutz-Komitee Naturstiftung“	658
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie dem Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie - BKS-RL)	658
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Lageranlage zur Lagerung von Black Mass und Abfällen aus der CAM-Produktion auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide	665
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Baruth/Mark OT Petkus	666
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Broilermastanlage in 15306 Seelow	668
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	671
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	675

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Vogelschutz-Komitee Naturstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 20. Juni 2023

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Vogelschutz-Komitee Naturstiftung“ mit Sitz in Fehrbellin, Ortsteil Linum als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Tierschutzes sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 20. Juni 2023 erteilt.

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie dem Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie - BKS-RL)

Vom 15. Juni 2023

Inhalt

1.	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	658
1.1.	Grundlagen	658
1.2.	Zuwendungsentscheidung	659
2.	Gegenstand der Zuwendung	659
2.1.	Zuwendungsfähige Maßnahmen	659
2.2.	Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen	659
2.3.	Katastrophenschutz	659
2.4.	Übungen im Katastrophenschutz	659
2.5.	Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung	659

3.	Zuwendungsempfangende	660
3.1.	Antragsberechtigung	660
3.2.	Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen	660
3.3.	Katastrophenschutz	660
3.4.	Übungen im Katastrophenschutz	660
3.5.	Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung	660
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	660
4.1.	Allgemeine Regelungen	660
4.2.	Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen	661
4.3.	Katastrophenschutz	661
4.4.	Übungen im Katastrophenschutz	661
4.5.	Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung	661
5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	661
5.1.	Zuwendungsart	661
5.2.	Finanzierungsart	661
5.3.	Form der Zuwendung	661
5.4.	Bagatellgrenze	661
5.5.	Bemessungsgrundlage	661
5.6.	Zuwendungssatz/-betrag	662
5.7.	Finanzschwache Kommunen	662
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	662
6.1.	Allgemeine Nebenbestimmungen	662
6.2.	Zweckbindung	662
6.3.	Einsatzfahrzeuge	662
6.4.	Weiterleitung von Zuwendungen	663
7.	Verfahren	663
7.1.	Antragsverfahren	663
7.1.1.	Antragstellung	663
7.1.2.	Antragsfristen	663
7.1.3.	Antragsunterlagen	664
7.2.	Bewilligungsverfahren	664
7.3.	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	664
7.4.	Verwendungsnachweisverfahren	664
7.5.	Zu beachtende Vorschriften	664
8.	Geltungsdauer	665

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Grundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit der Konzeption zur Umsetzung dieser Richtlinie sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes auf Grundlage der nachstehenden Regelungen:

- §§ 24, 44 Absatz 4 und 46 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG),
- Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (KatSV) und
- Verwaltungsvorschriften zur KatSV (VV KatSV).

Die Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Umsetzung der „Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie dem Betrieb der integrierten Regionalleitstellen“ (Konzeption BKS-RL) wird auf der Website des Ministeriums des Innern und für Kommunales <https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/brand-katastrophenschutz/> bekannt gegeben.

1.2. Zuwendungsentscheidung

Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Punkt 7.2. dieser Richtlinie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Über die Priorität und Auswahl der zuwendungsfähigen Maßnahmen wird insbesondere anhand der in der Konzeption BKS-RL zu den einzelnen Zuwendungsschwerpunkten festgelegten Kriterien entschieden.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Gegenstand der Zuwendungen sind Maßnahmen des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der Nachwuchsgewinnung und der Brandschutzerziehung. Die zuwendungsfähigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden durch die Konzeption zur Umsetzung dieser Richtlinie konkretisiert. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, welche Ausstattung beschafft werden soll. Der Ausstattungsbedarf wird durch die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung der Sonderaufsichtsbehörden gemäß § 22 Satz 1 BbgBKG ermittelt. Die Konzeption BKS-RL legt die Priorität des Landes fest und setzt Schwerpunkte im Rahmen der Zuwendungen im Brand- und Katastrophenschutz.

2.2. Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen

Zuwendung

Das Land unterstützt die kommunalen Aufgabenträger bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im örtlichen und überörtlichen Brandschutz sowie in der örtlichen und überörtlichen Hilfeleistung gemäß BbgBKG, insbesondere im Rahmen der überörtlichen Aufgabenwahrnehmung und der interkommunalen Zusammenarbeit sowie hinsichtlich des Erhalts und der Weiterentwicklung der vorhandenen Infrastruktur der integrierten Regionalleitstellen (IRLS) zur Gewährung eines einheitlichen technischen Niveaus der IRLS sowie der Sicherstellung der Redundanz.

Maßnahmen

Für die Modernisierung von Einsatzfahrzeugen und der technischen Ausstattung in den Bereichen Brandschutz und Hilfeleistung sowie der vorhandenen Infrastruktur der IRLS können Zuwendungen gewährt werden. Die weitere Konkretisierung erfolgt im Kapitel 2 der Konzeption BKS-RL. In der Konzeption werden die zuwendungsfähigen Maßnahmen mit konkreten Fahrzeugtypen, Ausstattungstypen und Zyklen nach Jahren festgelegt.

2.3. Katastrophenschutz

Zuwendung

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im vorbeugenden und im abwehrenden Katastrophenschutz gemäß BbgBKG und KatSV einschließlich VV KatSV Zuwendungen.

Maßnahmen

Für die Beschaffung moderner Einsatztechnik und die Ausstattung im Katastrophenschutz werden Zuwendungen zur Modernisierung von Einsatzfahrzeugen und zur Ausstattung der Befehlsstellen ausgereicht. Die weitere Konkretisierung erfolgt im Kapitel 3 der Konzeption BKS-RL. In der Konzeption werden die zuwendungsfähigen Maßnahmen mit konkreten Fahrzeugtypen, Ausstattungstypen und Zyklen nach Jahren festgelegt.

2.4. Übungen im Katastrophenschutz

Zuwendung

Die unteren Katastrophenschutzbehörden gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 BbgBKG werden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe aus § 37 Absatz 1 Nr. 5 BbgBKG, Katastrophenschutzübungen durchzuführen, unterstützt.

Maßnahmen

Es werden für folgende Übungen Zuwendungen ausgereicht:

- fachdienstübergreifende Vollübungen gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 5 KatSV, die unter Einbeziehung von Elementen der Gesamtführung kreis- oder länderübergreifend durchgeführt werden,
- Marschübungen von Katastrophenschutzeinheiten gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 3 KatSV und
- Stabsrahmenübungen gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 4 KatSV, die unter Anwendung der Stabssoftware CommandX sowie der hierfür erforderlichen Hinzuziehung externer Expertise durchgeführt werden.

Die weitere Konkretisierung erfolgt im Kapitel 4 der Konzeption BKS-RL.

2.5. Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung

Zuwendung

Um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den freiwilligen Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen auszubauen und zu erhalten, werden die Nachwuchsgewinnung im Brand- und Katastrophenschutz und die Brandschutzerziehung mit Zuwendungen unterstützt.

Maßnahmen

Im Bereich der Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung werden Maßnahmen zur Gewinnung und langfristigen Sicherung von Mitgliedern, zur Ausstattung der Jugendfeuerwehren und Jugendorganisationen der im Katastrophenschutz

mitwirkenden Hilfsorganisationen und zur Verbesserung der materiellen Grundlagen für die Brandschutzerziehung und schulische Projekte in Form von Ausbildungs- und Werbematerialien, Schutzbekleidung, Transportfahrzeugen, Anhängern und Sachkosten für ausgewählte Aktivitäten im Bereich der Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung mit Zuwendungen unterstützt. Die weitere Konkretisierung erfolgt im Kapitel 5 der Konzeption BKS-RL.

3. Zuwendungsempfängende

3.1. Antragsberechtigung

Die Zuwendungsempfängenden unterscheiden sich nach den Zuwendungsschwerpunkten dieser Richtlinie und werden in den Punkten 3.2. bis 3.5. gesondert geregelt. Die Antragsberechtigung besteht ausschließlich für die dort benannten Zuwendungsschwerpunkte.

Mit der Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) geht die Trägerschaft im Sinne dieser Richtlinie über, sodass die Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg, denen eine Aufgabe übertragen wurde, Antragstellende oder Antragsstellende gemäß dieser Richtlinie sein können. Mit einer Aufgabendurchführung mandatierte Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg sind antragsberechtigt, sofern die Kooperationsvereinbarung der Kommunen die Abwicklung der zuwendungsfähigen Maßnahme über den Haushalt der beauftragten Kommune vorsieht.

3.2. Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen

Antragsberechtigt und zugleich Zuwendungsempfängende sind

- für den Bereich Brandschutz und Hilfeleistung die kommunalen Aufgabenträger gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG, hier insbesondere die Träger einer Stützpunktfeuerwehr, wenn das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium die Eigenschaft als zuwendungsfähige Stützpunktfeuerwehr nach Maßgabe der Konzeption BKS-RL zuvor bestätigt hat. Im Falle einer gemeinsamen Trägerschaft einer Stützpunktfeuerwehr durch mehrere Träger des Brandschutzes auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Antragstellung durch die Träger gemeinsam oder durch einen Träger im Namen aller Träger.
- für den Bereich IRLS der jeweilige Träger der IRLS gemäß § 10 Absatz 1 BbgBKG.

3.3. Katastrophenschutz

Antragsberechtigt und zugleich Zuwendungsempfängende sind die gemäß § 2 Absatz 1 Ziff. 3 BbgBKG für die Aufgaben des Katastrophenschutzes zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte. Bei Maßnahmen zur Ausstattung der Befehlsstellen ist abweichend davon der Träger der IRLS antragsberechtigt, wenn und soweit er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes im Bereich der IRLS damit beauftragt wurde, die Zuwendungsanträge für sie zu stellen und die Zuwendungen zu empfangen.

3.4. Übungen im Katastrophenschutz

Antragsberechtigt und zugleich Zuwendungsempfängende für die Zuwendung von Übungen im Bereich des Katastrophenschutzes sind die für die Aufgaben des Katastrophenschutzes im Sinne des BbgBKG zuständigen Kommunen.

3.5. Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung

Antragsberechtigt und zugleich Zuwendungsempfängende für eine Zuwendung im Bereich der Nachwuchsgewinnung im Brand- und Katastrophenschutz und der Brandschutzerziehung sind

- die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung im Sinne des BbgBKG,
- die Landkreise, die Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbände sowie die Kreisverbände und die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen,
- weitere sich dem Ziel dieser Richtlinie widmende gemeinnützige Vereine und
- Träger von Schulen gemäß §§ 100, 101 und 120 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Schulgesetz.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Regelungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in VV/VVG Nr. 1 zu § 44 LHO geregelt und von der oder dem Antragstellenden nachzuweisen.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall und auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zulassen.

Die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen, trägt die oder der Zuwendungsempfängende das Risiko einer späteren Nichtbewilligung von Zuwendungen. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist keine Zusicherung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und stellt auch keine sonstige Vorentscheidung über eine Bewilligung dar.

Zentrale Beschaffung

Im Falle einer zentralen Beschaffung ermächtigt die oder der Antragstellende die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahme in ihrem oder seinem Namen durchzuführen. Eine entsprechende Erklärung muss mit Antragstellung erfolgen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, mit dieser Aufgabe nachgeordnete Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen zu beauftragen. Die Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen der Konzeption BKS-RL.

Folgekosten

Die mit einer Zuwendung verbundenen Folgekosten sind durch die Zuwendungsempfangenden zu tragen.

4.2. Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen

Für die Zuwendungsgegenstände Einsatzfahrzeuge und technische Ausstattung wird eine zentrale Beschaffung durch das Land zur Sicherstellung eines effektiven Mitteleinsatzes und zur Durchsetzung einheitlicher technischer Einsatzwerte angestrebt.

Zuwendungen für die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges kommen nur in Betracht, wenn dieses ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist oder hinsichtlich seines Erhaltungszustandes nicht zur Erfüllung der zgedachten Aufgaben gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplan herangezogen werden kann. Der Bedarf einer Ersatzbeschaffung sowie der besondere Bedarf einer Neubeschaffung sind zu begründen und nachzuweisen.

Als Ersatzbeschaffungen gelten Maßnahmen, denen die unmittelbare Außerdienststellung eines Fahrzeuges aus dem Einsatzdienst der Feuerwehr des Aufgabenträgers folgt. Soll der bisherige Standort des Aufgabenträgers für das neu zu beschaffende Einsatzfahrzeug geändert werden, ist der Standortwechsel zu begründen.

4.3. Katastrophenschutz

Für den Zuwendungsgegenstand Einsatzfahrzeug wird eine zentrale Beschaffung durch das Land zur Sicherstellung eines effektiven Mitteleinsatzes und zur Durchsetzung einheitlicher technischer Einsatzwerte angestrebt.

Zuwendungen für die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges kommen nur in Betracht, wenn dieses ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist oder hinsichtlich seines Erhaltungszustandes nicht zur Erfüllung der zgedachten Aufgaben gemäß VV KatSV herangezogen werden kann. Der Bedarf einer Ersatzbeschaffung sowie der besondere Bedarf einer Neubeschaffung sind zu begründen und nachzuweisen.

Als Ersatzbeschaffungen gelten Maßnahmen, denen die unmittelbare Außerdienststellung eines Fahrzeuges mit vergleichbarem Einsatzwert am bisherigen Standort folgt. Ersatzbeschaffungen für die vom Bund im Rahmen des ergänzenden Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellten Fahrzeuge sind von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen.

4.4. Übungen im Katastrophenschutz

Für die beantragten Maßnahmen, die den Kriterien dieser Richtlinie und dem Kapitel 4 der Konzeption BKS-RL entsprechen, wird zugelassen, dass frühestens ab dem Datum der Antragstellung die Maßnahme begonnen werden kann. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt insoweit nicht.

4.5. Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung

Für die beantragten Maßnahmen, die den Kriterien dieser Richtlinie und dem Kapitel 5 der Konzeption BKS-RL entsprechen,

wird zugelassen, dass frühestens ab dem Datum der Antragstellung die Maßnahme begonnen werden kann. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt insoweit nicht.

Eine Zuwendung von Fahrzeugen erfolgt nur für Träger des Brandschutzes oder Kreisverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen mit einer mindestens nachgewiesenen Stärke der Jugendfeuerwehr/Jugendgruppe von 20 Angehörigen für ein Transportfahrzeug. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde darüber hinaus weitere gleichartige Zuwendungen bewilligen, wenn damit eine erhebliche Benachteiligung einzelner Jugendfeuerwehren oder -organisationen vermieden werden kann.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2. Finanzierungsart

Für Maßnahmen zur Ausstattung der Befehlsstellen gemäß Nr. 3.2. der Konzeption BKS-RL wird die Zuwendung als Festbetrag gewährt. Für alle übrigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt die Gewährung der Zuwendung als Anteilfinanzierung.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bzw. nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.

5.4. Bagatellgrenze

Das erhebliche Landesinteresse, das bei der Gewährung von Zuwendungen vorliegen muss (vgl. § 23 LHO), ist nur dann hinreichend gewahrt, wenn von Bagatellzuwendungen abgesehen wird. Zuwendungen an Gemeinden und sonstige kommunale Aufgabenträger werden gemäß VVG Nr. 1.1 zu § 44 LHO nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall pro Antrag mehr als 5.000 Euro beträgt. Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich werden gemäß VV Nr. 1.5. Satz 1 zu § 44 LHO nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall pro Antrag mehr als 2.500 Euro beträgt.

Für die Zuwendungsschwerpunkte Übungen im Katastrophenschutz gemäß Nr. 2.4. und Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung gemäß Nr. 2.5. wird abweichend für den gemeindlichen und außergemeindlichen Bereich eine Bagatellgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall pro Antrag festgelegt.

5.5. Bemessungsgrundlage

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind Grundlage für die Bemessung. Näheres zu den einzelnen Zuwendungsschwerpunkten regelt die Konzeption BKS-RL.

Für den Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Antragstellenden sind mindestens drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche (Preisfragen) einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren. Die Anforderung und das Er-

gebnis sind der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Sollten angeforderte Preisvergleiche nicht in ausreichender Anzahl erteilt werden, ist dies ebenfalls zu dokumentieren und gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Auch ist in geeigneter Form nachzuweisen, wenn für ausgewählte Maßnahmen nur ein Anbieter am Markt vorhanden ist (Alleinstellungsmerkmal). Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die durch eine zentrale Beschaffung des Landes realisiert werden sollen.

Verbindlichkeiten, die vor einer Bewilligung bzw. vor einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn entstanden sind, können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden.

5.6. Zuwendungssatz/-betrag

Die Zuwendung in den einzelnen Zuwendungsschwerpunkten kann maximal bis zur dargestellten Höhe erfolgen:

Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalstellen

Der Zuwendungssatz beträgt bis zu 50 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben und kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei dringenden oder unabweisbaren Bedarfen im Bereich der Digitalisierung, zum Aufbau von Redundanzen und für seitens des Landes festgelegte Einsatzschwerpunkte, bis zu 70 Prozent betragen. Für finanzschwache Kommunen kann durch die Bewilligungsbehörde der Zuwendungssatz auf bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.

Katastrophenschutz

Der Zuwendungssatz beträgt für die Modernisierung von Einsatzfahrzeugen bis zu 70 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben. Für finanzschwache untere Katastrophenschutzbehörden kann durch die Bewilligungsbehörde der Zuwendungssatz auf bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.

Für die Ausstattung von Befehlsstellen wird ein Festbetrag von 3.000 Euro je Befehlsstelle nach den Maßgaben der Konzeption BKS-RL gewährt.

Übungen im Katastrophenschutz

Der Zuwendungssatz beträgt bis zu 70 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung

Der Zuwendungssatz wird auf bis zu 80 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben mit folgenden Einschränkungen festgelegt:

Bei der Beschaffung von Schutzbekleidung einer Jugendfeuerwehr oder Jugendorganisation einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation wird der maximale Zuwendungsbetrag auf 150 Euro für jedes nachgewiesene aktive Mitglied in einer Jugendfeuerwehr und Jugendorganisation eines Kreisverbandes oder einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation zuzüglich einer Poolreserve von

10 Prozent der nachgewiesenen aktiven Mitglieder festgelegt. Eine erneute Bewilligung kann frühestens im 2. Jahr nach dem Jahr der letzten Bewilligung erfolgen.

Maßnahmen zum Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ oder einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft sind von dieser Regelung ausgenommen, es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Bekleidungspool zu bilden. Wenn ein Bekleidungspool gebildet wurde, kann eine erneute Bewilligung frühestens im 3. Jahr nach dem Jahr der letzten Bewilligung erfolgen.

Für die Beschaffung von Fahrzeugen wird der anteilige Zuwendungsbetrag auf maximal 15.000 Euro begrenzt.

5.7. Finanzschwache Kommunen

Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Kommune, wenn diese zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach den Vorgaben der BbgKVerf im Jahr vor der Antragstellung und/oder im Jahr der Antragstellung verpflichtet war und/oder die Inanspruchnahme eines Kassenkredits zum 31.12. vor dem Antragsjahr nachweisen kann. Ämter fallen unter diese Regelung, sofern mehr als 50 Prozent der Einwohner in amtsangehörigen Gemeinden wohnen, die gemäß den genannten Kriterien als finanzschwach gelten. Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Einschätzung der finanziellen Lage der Kommune dem Antrag beizulegen (Anlage 1b).

Die Entscheidung über die Einstufung als finanzschwache Kommune im Sinne dieser Richtlinie trifft die Bewilligungsbehörde.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO und im Übrigen die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Weiterhin werden besondere Nebenbestimmungen festgelegt.

6.2. Zweckbindung

Die mit der Zuwendung beschaffte Ausstattung ist für die Dauer der Zweckbindung für den entsprechenden Zuwendungszweck einzusetzen. Die Zweckbindungsfristen der einzelnen Zuwendungsschwerpunkte werden in der Konzeption BKS-RL konkretisiert und im Zuwendungsbescheid festgelegt. Im Übrigen richtet sich die Zweckbindungsfrist nach den Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) des Bundesministeriums der Finanzen. Veränderungen am Zuwendungsgegenstand sind bis zum Ende des Zweckbindungszeitraumes nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

6.3. Einsatzfahrzeuge

Einsatzfahrzeuge sind vor der Indienststellung durch die Landeschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg technisch abzunehmen.

6.4. Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung einer Zuwendung von Aufgabenträgern im Sinne des BbgBKG an einen oder mehrere weitere Aufgabenträger im Sinne des BbgBKG ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Zuwendungsempfangenden gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie auch durch den Letztzuwendungsempfangenden eingehalten werden, diese gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich erklärt wird und die Bewilligungsbehörde zustimmt.

Bei der Weiterleitung sind dem Letztzuwendungsempfangenden die gleichen Bestimmungen aufzuerlegen, die auch dem Erstzuwendungsempfangenden mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt wurden. Die ANBest-G ist zum Bestandteil des Bescheides oder Vertrages an den Letztzuwendungsempfangenden zu erklären. Im Übrigen richtet sich die Weitergabe sinngemäß nach den VV Nr. 12.1 bis 12.4 zu § 44 LHO. Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

7.1.1. Antragstellung

Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und die erforderlichen Anlagen sind vollständig auszufüllen. Die gezeichneten Originaldokumente des Antrags sind jeweils als unterschriebenes Scan-Dokument und unveränderliche PDF-Datei zu speichern und mit den erforderlichen Anlagen ausschließlich per E-Mail an

Zuwendungen.BKS@mik.brandenburg.de

zu übermitteln.

Eine Übermittlung der Anträge in Papierform an die Bewilligungsbehörde erfolgt nicht. Anlagen zum Antrag mit großen Datenmengen können in anderer Form elektronisch oder auf Datenträgern übermittelt werden.

Mit Inbetriebnahme der Software SAP-Grantor erfolgt die Antragsübermittlung ausschließlich in elektronischer Form über diese Antragsplattform, wenn dies durch die Bewilligungsbehörde auf der Website <https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/brand-katastrophenschutz/> bekannt gegeben worden ist.

7.1.2. Antragsfristen

Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu folgenden Terminen einzureichen:

Zuwendungsschwerpunkt/ Gegenstand	Antragsfrist
Brandschutz und Hilfeleistung technische Ausstattung (Konzeption BKS-RL Nr. 2.2.)	1. September bis 30. November für das kommende Haushaltsjahr
Katastrophenschutz Ausstattung der Befehlsstellen (Konzeption BKS-RL Nr. 3.2.)	1. September bis 30. November für das kommende Haushaltsjahr
Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung (Konzeption BKS-RL Kapitel 5)	1. September bis 30. November für das kommende Haushaltsjahr Für das Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ oder eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft in Schulen sind die Antragsunterlagen und die Anzahl der Schüler/innen bis spätestens 4 Wochen nach Schuljahresbeginn zu ergänzen.
Katastrophenschutz Übungen im Katastrophenschutz (Konzeption BKS-RL Kapitel 5)	1. November bis 30. Juni für das laufende bzw. kommende Haushaltsjahr, mindestens jedoch 2 Monate vor dem geplanten Übungstermin
Brandschutz und Hilfeleistung Einsatzfahrzeuge (Konzeption BKS-RL Nr. 2.1.)	1. Januar bis 31. März für das laufende Haushaltsjahr Die Beschaffung erfolgt im Folgejahr.
IRLS technische Ausstattung (Konzeption BKS-RL Nr. 2.3.)	1. Januar bis 31. März für das laufende Haushaltsjahr Die Beschaffung erfolgt im Folgejahr.
Katastrophenschutz Einsatzfahrzeuge (Konzeption BKS-RL Nr. 3.1.)	1. Januar bis 31. März für das laufende Haushaltsjahr Die Beschaffung erfolgt im Folgejahr.

Es gilt das Datum des E-Mail-Eingangs. Anträge, die nicht fristgemäß im festgelegten Zeitraum eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abweichend davon werden als Übergangsregelung für das Zuwendungsjahr 2023 folgende Termine zur Einreichung der Anträge festgelegt:

Zuwendungsschwerpunkt/ Gegenstand	Antragsfrist
Brandschutz und Hilfeleistung technische Ausstattung (Konzeption BKS-RL Nr. 2.2.)	ab Bekanntgabe bis 15. September 2023 für das Haushaltsjahr 2023
Katastrophenschutz Ausstattung der Befehlsstellen (Konzeption BKS-RL Nr. 3.2.)	ab Bekanntgabe bis 15. September 2023 für das Haushaltsjahr 2023
Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung (Konzeption BKS-RL Kapitel 5)	ab Bekanntgabe bis 15. September 2023 für das Haushaltsjahr 2023 Für das Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ oder eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft in Schulen sind die Antragsunterlagen und die Anzahl der Schüler/innen bis spätestens 25.09.2023 zu ergänzen.
Katastrophenschutz Übungen im Katastrophenschutz (Konzeption BKS-RL Kapitel 5)	ab Bekanntgabe bis 15. September 2023 für das Haushaltsjahr 2023
Brandschutz und Hilfeleistung Einsatzfahrzeuge (Konzeption BKS-RL Nr. 2.1.)	1. August bis 31. Oktober 2023 für das Haushaltsjahr 2023 Die Beschaffung erfolgt in 2024.
IRLS technische Ausstattung (Konzeption BKS-RL Nr. 2.3.)	1. August bis 31. Oktober 2023 für das Haushaltsjahr 2023 Die Beschaffung erfolgt in 2024.
Katastrophenschutz Einsatzfahrzeuge (Konzeption BKS-RL Nr. 3.1.)	1. August bis 31. Oktober 2023 für das Haushaltsjahr 2023 Die Beschaffung erfolgt in 2024 und 2025.

7.1.3. Antragsunterlagen

Der Antrag wird unter Verwendung des Antragsdokumentes (Anlage 1a) gestellt. Die weiteren erforderlichen Anlagen unterscheiden sich nach den einzelnen Zuwendungsschwerpunkten und richten sich nach den Vorgaben der Konzeption BKS-RL und der Antragsdokumente.

Sofern Stellungnahmen von weiteren Stellen, wie dem zuständigen Landkreis oder einem Beirat, als antragsbegründende Unterlagen erforderlich sind, müssen diese von den Antragstellenden eingeholt und fristgerecht mit dem Antrag eingereicht werden.

Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales. Das Ministerium des Innern und für Kommunales kann die Aufgabe der Bewilligungsbehörde auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. Die Aufgabenübertragung wird 12 Wochen im Voraus bekanntgegeben.

Nach abschließender Prüfung der Einzelanträge werden die Zuwendungsbescheide erlassen und den Antragstellenden zugeleitet. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, wurde der Antrag nicht innerhalb der Antragsfrist bzw. unvollständig eingereicht oder stehen nicht ausreichend Haushalts-

mittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

Die Bewilligungsbehörde teilt den Sonderaufsichtsbehörden gemäß § 22 BbgBKG mit, wie die Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr beschieden wurden.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides und der beigefügten Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist durch die Zuwendungsempfangenden gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu bestätigen.

Für Maßnahmen, die zentral durch das Land beschafft werden, ist kein Verwendungsnachweis erforderlich. Wenn mit der Mittelanforderung bereits die abschließende Rechnung für die bewilligte Maßnahme nachgewiesen wird, ist ebenso kein Verwendungsnachweis einzureichen.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung

und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Sie kann bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden, sofern eine Evaluierung bis zum 31. Dezember 2025 ergeben hat, dass eine Verlängerung dieser Richtlinie erforderlich ist.

Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung sowie zum Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Richtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst) vom 11. April 2022 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlagen:¹

- Anlage 1a Antragsformular
- Anlage 1b Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde
- Anlage 2a Fragebogen Fahrzeuge Brandschutz
- Anlage 2b Stellungnahme Sonderaufsichtsbehörde Fahrzeuge Brandschutz
- Anlage 2c Fragebogen technische Ausstattung Brandschutz
- Anlage 2d Stellungnahme Sonderaufsichtsbehörde technische Ausstattung Brandschutz
- Anlage 3a Fragebogen Fahrzeuge KatS
- Anlage 5a Fragebogen Nachwuchsgewinnung
- Anlage 5b Stellungnahme Sonderaufsichtsbehörde Transportfahrzeug NWG

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Lageranlage zur Lagerung von Black Mass und Abfällen aus der CAM-Produktion auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Juli 2023

Der Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01986 Schwarzheide wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01986 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Block-

feld D200 des BASF-Geländes) eine Lageranlage zur Lagerung von Black Mass und Abfällen aus der CAM-Produktion zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma BASF Schwarzheide GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wird die **Genehmigung** erteilt, eine Lageranlage zur Lagerung von Black Mass und Abfällen aus der CAM-Produktion auf dem Grundstück der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Blockfeld D200 des BASF-Geländes) in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Verfahren zur Erteilung der Zulassung vorzeitigen Beginns Reg. Nr. 40.046.Z0/22/8.14.2.IGE/T12 wird eingestellt.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung (NB) IV.1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [...] festgesetzt.

[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des

¹ Auf eine Veröffentlichung der Anlagen im Amtsblatt wird verzichtet. Diese können auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg unter <https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/brand-katastrophenschutz/zuwendungen/brand-und-katastrophenschutz-richtlinie/> aufgerufen werden.

Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 13. Juli 2023 bis einschließlich 26. Juli 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 116, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail unter t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Stadtverwaltung Schwarzheide unter den Telefonnummern 035752 85-502 und 035752 85-503 oder per E-Mail unter a.knorr@schwarzheide.de beziehungsweise m.schreier@schwarzheide.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd G04622** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Baruth/Mark OT Petkus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Juli 2023

Der Firma e-wikom WP Mühlberg GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 2 in 82031 Grünwald wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstücke 4, 18/2 und 18/3 sowie Flur 6, Flurstück 5, sieben WKA zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma e-wikom WP Mühlberg GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Tölzer Straße 2 in 82031 Grünwald wird die

Genehmigung

erteilt, sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) auf den Grundstücken

in 15837 Baruth/Mark OT Petkus, im Außenbereich, Gemarkung Petkus
Flur 7, Flurstücke 4, 18/2 und 18/3 und Gemarkung Petkus
Flur 6, Flurstück 5

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 30 Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BbgDSchG.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 13. Juli 2023 bis einschließlich 26. Juli 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, Zimmer 6 in 15837 Baruth/Mark und
- Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49, Zimmer 203 in 15936 Dahme/Mark.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:
Telefon: 0355 4991-1421
oder E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Stadt Baruth/Mark:
Telefon: 033704 97210,
- Amt Dahme/Mark:
Telefon: 035451 981-0 oder 035451 981-42.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Broilermastanlage in 15306 Seelow

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Märkisch-Oderland,
untere Wasserbehörde
Vom 11. Juli 2023

Der Firma Landwirtschaftliche Vermögensverwaltungsgesellschaft Seelow mbH, Feldstraße 3 in 15306 Seelow wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Seelow in der Gemarkung Seelow, Flur 4, Flurstücke 1017 und 1018 eine Broilermastanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G02221).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Landwirtschaftliche Vermögensgesellschaft Seelow mbH (im Folgenden: Antragstellerin), Feldstraße 3 in 15306 Seelow wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel auf dem Grundstück

in 15306 Seelow, Werbiger Straße
Gemarkung Seelow
Flur 4, Flurstücke 1017 und 1018

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt für die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen nebst Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen maßgeblich.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurde von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Aktenzeichen 32.42.12/Se-23-0001 erteilt.

Die Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„1. Gegenstand der Erlaubnis

- 1.1 Art und Zweck der Gewässerbenutzung:
Einleiten des Niederschlagswassers der Dachflächen von drei Stallgebäuden mit Wintergärten, von zwei Bergehallen und dem Gebäude zwischen den Ställen 1 und 2 sowie von den Fahr- und Betriebsflächen der Tierhaltungsanlage über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser.

- 1.2 Bemessung der Anlagen und Umfang der Gewässerbenutzung:
Die Dimensionierung des Versickerungsbeckens erfolgte auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 im einfachen Bemessungsverfahren. Das Speichervolumen der Versickerungsanlage wurde ausgehend von der maßgebenden Regendauer des Bemessungsregens und der entsprechenden Regenspende für ein Regenereignis mit einer 5-jährigen Wiederkehrzeit ($n=0,2$) ermittelt. Für die Dimensionierung des Beckens wurden 7961 m^2 (Au) Dachfläche sowie 2535 m^2 (Au) Fahr- und Betriebsfläche berücksichtigt.

- 1.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:
Stadt: Seelow, Werbiger Straße
Gemarkung: Seelow Flur 4 Flurstück 1018
Wasserschutzgebiet: Schutzzone III Wasserschutzgebiet Seelow
Gewässer: Grundwasser
UTM-Koordinaten für das Versickerungsbecken:
458071,76/5821684,41

1.4 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- 1) Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Landwirtschaftlichen Vermögensverwaltungsgesellschaft Seelow mbH vom 03.05.2021 (Posteingang untere Wasserbehörde 12.08.2021)

- 2) Planungsunterlagen der NBS-Bauernsiedlung GmbH, Stand: Mai 2021 mit:
- Aufstellung der entwässerungswirksamen Flächen
 - Berechnung des erforderlichen Beckenvolumens nach Arbeitsblatt DWA-A 138
 - Entwässerungsplan M 1:250
 - Detailzeichnung Versickerungsbecken
 - Geotechnischem Bericht des Baugrundbüros Wenzel für das Bauvorhaben vom 23.04.2021.

Diese sind Grundlage der Erlaubniserteilung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.“

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidungen sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und die wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen werden in der Zeit **vom 13. Juli 2023 bis einschließlich 26. Juli 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter: <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und die wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Haus B, Zimmer B 005 in 15306 Seelow und
- in der Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 3. Etage, Bauamt, in 15306 Seelow

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Märkisch-Oderland bei der unteren Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03346 850-7332 oder per E-Mail: wasserbehoerde@landkreismol.de und
- in der Stadt Seelow unter der Telefonnummer 03346 802-150 oder per E-Mail: bauamt@seelow.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, werden die Entscheidungen zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID G02221** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Entscheidungen und ihre Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gegen die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Märkisch-Oderland erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2022

A.K.T.I.V.A	Stand 31. 12. 2022 EUR	Vergleich 31. 12. 2021 TEUR	P.A.S.S.I.V.A	Stand 31. 12. 2022 EUR	Vergleich 31. 12. 2021 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Anstaltskapital		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	404.157,08	581	1. Anstaltskapital	15.368.988,25	15.369
2. Geleistete Anzahlungen	575.966,22	0 (581)	II. Gewinnrücklagen		818 (818)
	<u>980.123,30</u>		1. Andere Gewinnrücklagen	817.571,76	2.957
II. Sachanlagen			III. Bilanzgewinn	5.361.644,41	(19.144)
1. Technische Anlagen und Maschinen	14.549.507,88	15.075		21.548.204,42	8.424
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.140.946,69	2.516	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	9.482.144,58	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	122.982,79	5 (17.596) (18.177)	C. Rückstellungen		
	<u>16.813.437,36</u>	17.793.560,66	1. Steuerrückstellungen	24.933,24	15
B. Umlaufvermögen			2. Sonstige Rückstellungen	3.659.250,17	5.625 (5.640)
I. Vorräte			D. Verbindlichkeiten		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.140.325,93	810	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.913.020,54	4.891
2. Unerfugte Leistungen	4.872.969,62	3.937 (4.747)	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.913.020,54 (V); TEUR 4.891		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.013.295,55	1.585	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	629.106,80	497
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	477.693,80	1.585	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 629.106,80 (V); TEUR 497		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (V); TEUR 0			3. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerländern	2.956.392,75	6.315
2. Sonstige Vermögensgegenstände	746.027,49	463	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.956.392,75 (V); TEUR 6.315		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (V); TEUR 0			4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.696,47	2
	<u>1.223.721,29</u>	(2.038)	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.696,47 (V); TEUR 2		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	19.929.975,85	16.536	davon aus Steuern: EUR 0,00 (V); TEUR 0		
	<u>257.195,62</u>	(23.321)	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (V); TEUR 0	10.503.216,56	(11.705)
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	257.195,62	3.415 (3.415)			
	<u>45.217.748,97</u>	44.913		<u>45.217.748,97</u>	44.913

**Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	2022	Vergleich 2021
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse auf der Grundlage des Staatsvertrages	53.609.955,50	52.069
b) sonstige Umsatzerlöse	<u>3.609.035,62</u>	7.299
	57.218.991,12	(59.368)
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	935.745,34	195
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.706.605,16	906
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.266.093,23	-5.769
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.032.167,82</u>	-4.053
	-8.298.261,05	-(9.822)
5. Personalaufwand		
a) Gehälter und Besoldung	-25.323.771,63	-25.701
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 239.827,05 (Vj: TEUR 244)	<u>-5.016.152,95</u>	-4.963
	-30.339.924,58	-(30.664)
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-2.889.121,97</u>	-2.837
	-2.889.121,97	-(2.837)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.472.065,24	-15.673
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	2.095,56	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus der Aufzinsung EUR 1.392,95 (Vj: EUR 24.033,21)	-1.392,95	-24
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-21.434,19	-11
11. Ergebnis nach Steuern	<u>3.841.237,20</u>	<u>1.438</u>
12. Sonstige Steuern	-3.859,00	-5
13. Jahresüberschuss	<u>3.837.378,20</u>	<u>1.433</u>
14. Gewinnvortrag	2.957.335,94	1.651
15. Auskehrung an die Trägerländer	-1.433.069,73	-127
16. Bilanzgewinn	<u>5.361.644,41</u>	<u>2.957</u>



Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet

sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutungsvolle Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 24. Mai 2023

GAAP GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Diplom-Kaufmann
Andreas van Riesen
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Kaufmann
Jens Hagemann
Wirtschaftsprüfer

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Landesverband der Freundeskreise in Berlin-Brandenburg e. V. - Selbsthilfeorganisation für Suchtkranke“, Lilienweg 13 in 14772 Brandenburg an der Havel, ist am 29. Januar 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Frank Hasche
Lilienweg 13
14772 Brandenburg an der Havel

Ingrid Hoeft
Alt-Britz 93 a
12359 Berlin

Der Verein 1. Tanzsportclub KW Wildau e. V., c/o Christian Langenfeld, Karl-Marx-Straße 16 a, 15749 Mittenwalde OT Motzen, ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Christian Langenfeld
Karl-Marx-Straße 16 a
15749 Mittenwalde OT Motzen

Der Verein Haus Brandenburg-Freundeskreis e. V., c/o Dipl.-Ing. Lothar Hoffrichter, Werner-Seelenbinder-Straße 33, 15517 Fürstenwalde/Spree, ist am 11. November 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Hasso Georg Freiherr von Senden
Prinzregentenstraße 81
81675 München

Dipl.-Ing. Lothar Hoffrichter
Werner-Seelenbinder-Straße 33
15517 Fürstenwalde/Spree

Karl-Heinz Lau
Arnold-Knoblauch-Ring 22
14109 Berlin

Karin Lau
Arnold-Knoblauch-Ring 22
14109 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.